

Geschäfts-Nr.: 13 C 0130/12

Verkündet am 31. 10. 2012

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, 28259 Bremen

Kläger

Prozessbevollm.: RAe Laake & Möbius, Isernhagen, zu ■■■■■■■■■■ vs. melango-mö

gegen

Melango.de GmbH, vertr.d.d. GF ■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■
Neefestr. 88, 09116 Chemnitz

Beklagte

Prozessbevollm.: RAe ■■■■■■■■■■, Solingen, zu 262/12-CS

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 31. 10. 2012
durch **Richterin am Amtsgericht Klinker** für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von 285,60 €, dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom 02.01.2012 - Aufnahmegebühr und Grundgebühr für 24 Monate - mit Belegnummer 124294 zum Aktenzeichen K 12-300679 gegenüber der Klägerin berührt, nicht besteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gez. Klinker, Richterin am Amtsgericht
gez. Fi., 09.11.2012